

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 089 - STR - 1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs März teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August '22 die Examensklausuren schreiben werde.

A-Gebühren

1. Handlungsabchnitt - Der
Umsatz der Eheleute
Frau

1) §§ 239a I Nr 2, 25 II HGB¹

Es könnte ein hinreichender
Glaubhaft gegen den
Bruno Barlag (in Bezug
"H") bestehen, wenn dieser
die Eheleute Frau aufordere
mit ihm zum Tresor, indem
Frau zu gehen und diesen
für ihn zu gehen und
anderfalls in Zweifel stellt, dass
es sonst keine Freie
gabe nach § 239a.

Ein hinreichender Tatverdacht
besteht, wenn nach vorläufiger
Aufklärung unter Berücksichtigung
des gesamten Sachverhalts
eine gewisse Verdachts-
Gehalt der Verdächtig besteht.
§§ 170 I, 203 SPO.

¹ folgende §§ durch Angabe sind solche
des HGB.

Dazu müde sich D
zunächst eines anderen Menschen
benötigt haben

Ein Sich-Benötigen setzt
eine Erlangung von harte
physische Gewalt über
das Opfer voraus.

Ein solches Sich-Benötigen
kann vorkommen, wenn D
die elektrische Wunde, abgedekt
-lich zu bleiben und mit ihm
zum Gewer zu sein und
dieser an der Hand zu sein

Nach ihrer körperlichen Verfassung
und ihrer Vorsehungen
von beiden elektrische Wunden
in der Lage gewesen
Gegensatz zu leisten. Beide
Elektrische haben behandelt,
entweder als zur dreizehn
gehörigen Gedächtnis Jochide
Augen und Hilflosigkeit
versucht zu machen. Da kein
Mittel für eine Falschmeldung
besteht, sind diese Aussagen
auch gefährlich.

Der Täter hat somit physische Gewalt über die Abwehr erlangt.

Allerdings muss § 239a aufgrund der hohen Strafandrohung und um zu vermeiden, dass jede räuberische Erpressung auch zur Bejahung des § 239a führt, einschränkend ausgelegt werden.

Erforderlich ist jedenfalls in Zwei-Personen-Verhältnis zu verlangen, dass die Benachteiligungssituation eine eigenständige Bedrohung erlangt und der Täter diese funktional zu erreichen weiß, ohne den Notlage auszunutzen.

Goade aus der stabilen Benachteiligungssituation muss sich eine weitergehende Drohung für das Opfer ergeben, die der Täter auszunutzen.

Nur in diesem Fall ist
die Cavalle des 1739
als zentraler Teil
gewählt.

Für eine solche Identifikation
ist eine gewisse Intensität
der Benachteiligung
zu finden.

~~Nach der - auch in~~

Die Eheleute haben behauptet,
die Tat haben sie zum Tross
geführt und während des
Tropfenwegs noch eine
Stufe angefahren, so wie die
Eheleute Hohl und Lasse
beijesetzt. Die Aussage
der Eheleute ist auch
insoweit glaubhaft.

Die Urkunde sprechen
dagegen, dass die Benachteiligung
situation die erforderte
Intensität erreicht hat. Dün-
und Geblich für die Handlung
zur Über der Vektors
war das Unvollständigen von

noch hat
nicht für
Zweck die Zeit die
Salutität,
besonders
„Intensität“ der
wird nicht.

so behaltbar

„Klasser Faden“: Die
 Benützungssituation kann
 insofern aber keine
 eigenständige Bedingung

Vor dem Hintergrund der
 geldmangelbedingten
 ist der Selbstanspruch
 des § 209a aber in
 selbstbestimmter Weise
 nicht erfüllt. Es gibt kein
 hinreichende Tatbestand vor.

§§ 249 I, 25 II

Es könnte ein hinreichende
 Tatbestand nach §§ 249 I, 25 II
 vorliegen, wenn der D, der
 Fäden in der Welt stellt,
 ihnen keine Fäden zusetzt,
 wenn sie nicht für was es geht
 und 5 Goldmünzen aus der
 Tasche der Fäden nahm.

Zunächst muss eine Verletzung
 hinreichend wahrscheinlich sein.
 Das meint der Bruch faden
 und die Begrenzung neuer
 Gewandungs.

Das geschah auch ganz im
Wille der Eheleute.

Nach der überreichten Erbteils-
verteilung ist davon

auszugehen, dass es sich
um eine echte Codizierten Landerelle.

Diese stellt wohl für die
begehrte Sache dar.

Frage ist, ob gerade
der B eine der
Personen war die der
Baldenreich "nimmen".

Die beiden anwesenden Personen
handeln auf der Grundlage
einer gemeinsamen Verfügung
und führen die Tat gemeinschaftlich
aus. Dabei erfolgt nach
§ 20 # eine Zurechnung
der jeweiligen, selbständigen, sodass
es nicht darauf ankommt, welche
konkrete Person gerade der D
war.

Der B hat sich zuletzt nicht
mehr zur Tat eingeladen.

hin für TB nicht
relevant, wie für
Strafmaßnahme,
(auch unrichtige
Namen sind
nicht Sache)

Während der Debatte
am 14.3.17 hat er sich
gegenüber der ~~HR~~ Grote
dafür ausgesprochen, dass
er an Anfang gedacht habe,
dass die Jalle (alle nicht
zu Hause seien).

Das könnte als gestrichelte
Folienfassung zu verstehen sein,
die vollständig in die
Hauptbehandlung durch Vernehmung
der ~~HR~~ Grote als Legation
von Hörerinnen eingetragt
werden kann. Über
Stunde der Grundidee der
Unmittelbarkeit nach 1500/1700
nicht entgegen, da diese von
der Entscheidung des
Personal - durch den
Sachbereich einsehbar.

Die Vernehmung könnte
in der ein ~~HR~~ höchstündig
Benutzungsprotokoll
abgehandelt.

Dieser wurde zunächst ein
Falle bei der Debatte

✓
verliegen.

Hier ist die, nach § 336 II-1, 16. Bei
§ 336 I als Beleidigung
des B als Beleidigung
unterschiedlich. Auch die
erfordeliche Handlungsabsicht
lag vor, da die
Grote um § 336 I
die das Gedächtnis
de Nach verlangte.

✓
Somit liegt ein Fehler bei
der Beweisführung vor, es
findet sich keine gesetzliche
Anordnung eines Beweis-
verwertungsverbot für diesen
Fall, sodass eine
unzulässige Abwägung
erforderlich ist.

✓
In Rahmen diese Abwägung
ist einerseits das Interesse
an der Sicherung der
Grundlegenden Stellung des
Beschuldigten im Verfahren
und andererseits das staatliche
Interesse an der Wahrheits-
ermittlung und Strafvollziehung

Zu berücksichtigen,

Zu beachten ist zunächst, dass § 136 I 2 StPO zu den elementaren Normen zählt, die die Sicherung der Stellung des Beschuldigten dienen. Es soll daher geachtet werden, inhaltlich von einer Aussagepflicht auszugehen.

Die Norm schützt gerade auch den Rechtskreis des Beschuldigten.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in Hinblick auf § 249 I ein Verweigerungsbeleidigung und somit eine daraus resultierende Straftat im Raum steht. Es besteht ein erhebliches Interesse an der Wahrheitsermittlung. Auch ein willkürliches Vorgehen ist nicht ersichtl.

Allerdings wird vielleicht der Verstoß gegen § 136 I 2 StPO schwerer, da die Norm so ausgestaltet ist, dass

✓ Ist und für ein rechtsstaatliches Verhalten von Zerkale Bedeutung ist.

✓ Daher ist von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen.

Der Bsp hat sich aber auch anschließend bei der Vernehmung ab der Dienststelle gegenüber der PD Groß eingelassen, er sei in das Haus mit einer Bekannten eingedrungen.

Der Vernehmung dieser gestandener Aussage könnte eine Fortwirkung des Beweisverwertungsverbot abgelehnt werden.

Nach einem Verstoß gegen die aus § 163a II 2, 136 I 2 StPO folgende Belehrungspflicht ist zu verlangen, dass eine qualifizierte Belehrung dahingehend erfolgt, dass die die Belehrung gemacht Angabe nicht

Verarbeitbar sind jedenfalls
 wenn die Beschäftigte noch
 wie der Ausdruck steht
 von seiner früheren Tätigkeit
 nicht sehr abweichen zu
 können.

Das folgt nicht zuletzt aus
 der erheblichen Abweichung
 des vorliegenden Grundgesetzes.

Eine solche qualifizierte
 Beförderung ist hier nicht erfolgt.

Ob davon ein Beförderung-
 versprechen besteht, muss
 durch die Tatsachen eines
 Abganges ermittelt werden.

Dagegen spricht zunächst das
 der Verkauf sein das
 Beförderung eine
 qualifizierte Beförderung ein
 ganzes Amt abdeckt.

Zudem muss auch das Interesse
 an der Abkehrung des Landes
 in die Beförderung einfließen.

Talorts estate.

In ihrer Zusammenfassung
sprechen beide Parteien
mit hinreichender Bestimmtheit
für eine Wegnahme durch
den D.

Die erforderliche Identität mit
gegenwärtiger Sache für
den Besitz liegt mit
hinreichender Bestimmtheit
durch das Kassieren,
den Namen Hans Boden zu setzen,
wenn das nicht für, was
der D sagt vor.

Die erforderliche Vorsatz und
die Absicht rechtswirke und
stoffliche Zueignung liegen mit
hinreichender Bestimmtheit
vor. Es ist überwiegend
wahrscheinlich, dass D
die Goldmünze der eigenen
Verfügung einverleiben sich nicht
an die Berechtigten übertragen
wolle.

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

Ein hinreichende Tatverdacht ist gegeben bezüglich §§ 49 I, 25 II.

§ 250 I Nr. 1 lit. b

gg.

Kabelbinden?

○ § 246 IV

Es liegt zudem ein hinreichende Tatverdacht bezüglich § 246 IV vor, indem die B oder die andere Person ein Loch in die Tresortür bohrt und diese anschließend mit einem Spalt öffnet und danach die Geldkassette aus dem Tresor entfernt.

Bei der Haus der Eheleute handelt es sich um eine dauerhaft genutzte Dauerwohnung.

Durch das Bohren eines Loches in die Tresortür lässt der Band die andere Person hinreichende Wahrscheinlichkeit einer der künftigen ungewollten Verschlebung gewalttätig feststellen.

✓ Auch ein Findling liegt daher
Abenigund unbedeutend vor.

Der Gradbuchstab ist ebenfalls
wahrscheinlich gegeben.

§ 244 IV fällt indes in
Wage des Gesetzbuchabwanz
unter § 249 I, 25 II
zuweh.

① § 239 I

In Hinblick auf das Fassoch der
Frau-Krawe besteht auch ein
hinreichende Tatbestand bezugl.
§ 239 I. Die Person fällt aber
in Lage der Gestaltabwanz

unter § 249 I, weil da
die Fesselung lediglich ein

Mittel zur Verletzung und
Beendigung der Ehe war.

② Auch § 239 I und
§ 303 I hinsichtlich der
Deckung der Fesselung
durch den Weg des
Gesetzbuchabwanz zuweh.

↳ wie weit zur Strafe geht mit
§ 303, 239 I?

weil, allerdings
dringliche Anwesenheit
über den zu
Bewertung an
Wage + Literatur
Bewertung hin
gehen zu ist
den eigentliche
Bedeutung ist.

Hinweisende Veracht bezüglich
Autor Hellwig (in folgenden
"A")

A) §§ 249 I, 25 II

Es könnte zudem ein
hinweisende Veracht gegen den
A wegen §§ 249 I, 25 II
vorliegen, wenn diese die
Goldmünzen gemeinsam mit der
anderen Person aus der Kasse
nahmen, sodass diese den
Befehl "Blau Geld" in Aussicht
stellte.

Daher müsste mit hinweisende
Wahrscheinlichkeit eine Veracht
gegen den A
vorliegen.

Der A hat sich selbst nicht
eingelassen.

Der B hat sich gelassen
eingelassen, dass A nicht mit
dem B zu tun haben

Für eine Aussagekraft der
 A an Talbot spricht insbesondere
 dass an Talbot Schusswunden
 gesichtet wurden, die mit
 dem Profil von bei A
 selbigen selben Schuss übereinstimmen.

Allerdings konnte man
 keine Individualmerkmale
 Merkmale ermitteln, die
 dafür sprechen, dass es gerade
 die Schuss das A waren.

Zudem wird eine erhebliche
 Anzahl der Schuss allein in
 Hamburg verortet, weswegen
 es sich lediglich um
 ein schwaches Indiz.

Hier kann indes, dass die
 D eine der A zugehörige
 Name in der Tatnach
 mehrfach antritt. Eine plausible
 Erklärung dafür wäre, dass er
 diesen nach einem Ausbruch
 zu Talbot rief.

Allerdings sind beide typische
 Leichter Indicia die für eine
 Beteiligung der A sprechen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass in der Hauptabhandlung ein vollständiges Ergebnis erfolgt.

Es ist ebenso denkbar, dass der D der ~~an~~ an anderen Gründen gewirkt. Sei es auch um die Tat mit diesen zu sprechen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass diese tatsächliche Zeile in Rahmen der Hauptabhandlung aufgenommen werden können. Ein hinreichender Unterschied über nicht vorrangig überlegende, Festhaltungswahrscheinlichkeit.

2. Handlungsabwicklung -
 Das Geschäft an der
 Tankstelle

1) § 242 I

Es könnte an Unweidigkeit
 Teilverdacht gegen B nach
 § 242 I vorliegen, wenn diese
 an der Tankstelle fahrte ohne
 bezahlen zu wollen und
 anschließend davon fuhr.

Das ist zunächst davon, dass
 das gelatte Benzin eine fahrbare
 Sache darstellt. Dazu müsste es
 nicht im Eigentum des Totes stehen,
 es könnte bereits an das
 Selbstbedienungsstellchen eine
 Übergang an den
 Bediener nach § 29 S. 1
 BGB erfolgen.

Das Freistehen der Zapfsäule
 könnte mittel als Auftrag auf
 Inhaber heraus gesehen
 werden, da der Bediener
 anweist. Daher spricht das
 durch das Benzin ein verbindliches

Zustand geschoben wird.

Dagegen sprechen aber die Dimensionen des Pulver-
labores, da ungefähr das
System bis zur Detonation
an der Masse und
behalten wollen. Nach der
objektiven Empfindlichkeit,
§§ 33, 15) kann das
Wicht von einem
unbekannten Messungspunkt
ausgegangen werden.

Es handelt sich an eine
frühe Belegte Sache.

Es fehlt indes an einer
Lage, da der Pulverkörper
mit der Gewehrwanne
an der Kammer einbestanden
ist. Dieses fehlende
Ereignis kann nur
von der äußeren Bedingung
eines ordnungsgemäßen Pulver-
abgangs geseht werden. In
Wirklichkeit hier gerade ein
tabuliertes Ereignis der
Kammer vor, die da liegen

Zeit

* Eybesch und
§ 3472.?

Verbindet,

Es fehlt somit an einer
Legende.

①) § 263 I

Wegen desselben Verdachts
kann es aber ein hin- und her-
Wechsel eines Betrags bestehen.

Dazu müsste zunächst eine
Tunlichkeit vorliegen.

Nach der gehaltenen Schilderung
des Frau Friedrich hat eine
Person diese zu bezahlen gedacht
und ihr weggedarfen. Malgott
bei eine falsche Angabe gegeben
wird. Bei Übernahme Wirkung
ist davon ausgehen, dass
die Person auch von Bankieren
mit hinreichende Gewissheit
nicht bezahlen würde.

gut

Das Verhalten ist insoweit als
konkrete Erfüllung der
Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft

anzusehen.

Fingert ist, ob diese gerade durch B erfolgt ist.

Diese hat sich dann eingelassen, dass sein Cousin ~~das~~ das Mo geben habe.

Das stellt sich mit hinwiederer Wahrscheinlichkeit als große Selbstschätzung dar.

Dagegen spricht insbesondere maßgeblich, dass der B in unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit der Gestalt an der Falsche als einen "Blickende" als Fahrer der fraglichen Dne erfasst wird.

Insoweit kann auch begründet werden, dass der B nicht einmal die Karte adresse des angeblichen Sohns kennen konnte.

Die Forderung führt mit
hinweisende Unklarheit
auch so ein Hinweis für
Jahre, die nach ihrer
Anzahl von einer Adress-
änderung
ausgeht.

Der erforderliche Vorzug
besteht nicht in der
Anwesenheit der
Mitglieder des
Zugangs.

Daher ist es auch zum
einen Vorgesetzten gehören.

Der erforderliche Vorzug und
die Absicht selbständige und
stetige Bearbeitung hier
bei Lebensdauer notwendig
mit hinweisende
Anwesenheit von.

Ein hinweisende Vorzug
§ 263 F ist gegeben.

c) § 266 I

✓ Ein hinreichende Verdacht besteht auch bezüglich § 266 I, da indes als formell subsidiär zurück tritt

(Gesamtergebnis)

Es ergibt sich ein hinreichender Verdacht gegen B wegen Raubes sowie wegen Betrugs nach §§ 248 I, 25 II; 263 I.

✓ Die Defizite stehen in
Zusammenhang, § 263 I:

* findet er S. 1. im Buch

B-Gladher

I.

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht - Schöffengericht nach §§ 20, 28, 74 GVG, da eine höhere Freiheitsstrafe als vier Jahre nicht erwirkt ist. Der Tatb. sieht eine Strafe von nicht mehr als ein Jahr ab. Strafrahmen vor. Zugunsten des B ist zu berücksichtigen, dass diese keine Verurteilung abweist.

Da es sich um ein Verbrechen handelt, kommt eine Zuchthausstrafe des Strafrichters nach § 25 Nr. 2 GVG nicht in Betracht.

Offiziell ist das Amtsgericht Borsdorf zuständig, § 28 S. 1 GVG.

II.

Das Ermittlungsverfahren gegen den T. ist nach § 120 S. 1 einzuleiten.

III. In Hinblick auf die
 wegen des Dauerzustandes zu erwartende
 Strafe fällt die wegen Behauptung
 zu erwartende Strafe nicht
 beachtlich ins Gewicht. Von
 der Verhängung des Beschlusses
 soll deshalb nach
 § 154 I Nr. 1 StPO abgesehen
 werden.

Es handelt sich um eine
 eigenständige prozessuale Tat
 nach § 154 I StPO.

IV. In der Anklage könnte
 ein Antrag auf Hafturlaub
 zu stellen sein, wenn die
 Voraussetzungen für einen
 Hafturlaub erfüllt wären.

Das setzt gem. § 117 StPO einen
 dringenden Verdacht voraus,
 der vorliegt, wenn eine hohe
 Wahrscheinlichkeit besteht, dass
 die Beschuldigte über die
 Teilnahme eine unzulässige
 Strafmilderung erlangen
 könnte. Eine solche
 hohe Wahrscheinlichkeit ergibt sich
 insbesondere aus der an

der Wasserkante jedoch
DWA-Spuren des B.

Daneben muss ein Haftvermittler
gegeben sein. Als solcher
kann die Fluchbahn
§ 152, 2 Nr. 2 S. 1 in

Betracht, die gegeben ist, wenn
die Umstände der Verhältnisse
des Falls es nahelegen
nach § 152 Nr. 2 S. 1

Beschuligte den Verfahren
erzählen, als sich ihm zur
Verfügung stellen wird.

Sehr wichtig insbesondere, dass
der B. derzeit eine Bestätigung
ist und allein fest

hängt kommt ein Indiz
Fluchbahn aufgrund der
zu erwartenden morphologischen
Freiheitsgrade. Fluchbahn-
geht daher vor.

Die Fahrbahn der Morphologie
kann sich auch nicht
als unvorhersehbar sein, aber,
sowohl die sind möglich, aber
diese ohne Maßnahmen

✓ nicht esidlich.

Die Haftbefehlsausstellungen
liegen damit vor.

✓ VII.

Es ist die Einzahlung von
Wechsels für die Geldmutter
nach § 73c zu beantragen
ab 10000 Euro.

✓ VIII

Substantiell ist eine Mitteilung
an die MA nach § 140 Abs 2
StPO und an den Ermittlungs-
richter.

→ wofür. Unterlegung

Staatsanwaltschaft Hamburg
~~16.9.17~~ Az. 5007/15 10/17

in Ugs wird
 Löhy, der mit
 intern (StA) wird
 sich nicht selbst
 dring. hinweisen)

Ufg.

Eilt Sehr!
 Halbsache!

1. Das Verfahren gegen den
 Beschuldigten ~~ist~~ wegen
 des Vorwurfs die Abnehmer
 der Krefelder Brauerei
 einwandlos zu haben wird
 nach § 170 II StPO
 eingestellt.

× Entlassungsbefehl an Bernd

2. Die Ermittlungen sind
 abgeschlossen.

3. ~~Das Verfahren wird gem.~~
~~§ 170 I StPO auf den~~
~~ausbleibenden Tatbestand~~

Von der Verfolgung des
 Betrugs wird gem.
 § 170 I Nr. 1 StPO
 abgesehen, da die zu
 ermittelnde Strafe nicht
 behaftet ins Gefängnis fällt
 und der für die Tat zu
 erwartende Schaden.

5. Mitteilung von Anlageeekung

a) an MVA ...

b) an Amtsgericht ... (Haftrichter)

6. U. u. d.

den Amtsgericht Hamburg

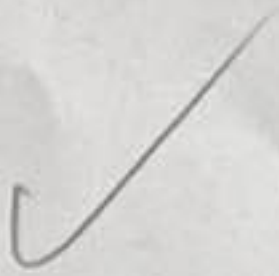
- Schöffensitz ...

mit der Antrag- und die
Anlageschrift ...

Z. Frist: 1 Monat

Hamburg, 10.4.16

Unterschrift
Staatsanwalt



Spezialanwaltschaft Hamburg
 007 35 160/17

Holt!
 Halbjahreskennlinie:
 16.9.2017

Anlagebrief

Der Herr Barle,
 geb. am 2.12.1981, Berlin,
 wohnt in Spannschlag 19
 22027 Hamburg

in dieser Sache seit dem
 16.9.17 aufgrund des Befehls
 des Amtsgerichts Hamburg vom
 gleichen Tag in Untersuchungshaft
 in der JVA ...

- unbestraft -

Verteidiger: ...

word angeklagt

am 27.1.17 in Hamburg

unter Anwerdung von Drohungen
mit gewalttätiger Gewalt für
das Weib, eine fremde
heirathliche Sache einen anderen
nicht Absicht weggenommen
zu haben, die Sache sich
oder einen Diller
redlich zu verweihen gereicht
mit einem anderen

incluere

in der Nacht auf den 27 d. 17
gemeinlich mit einer anderen
Person über Hans der
Ekleke Krause Deger. 156,
22387 Hamburg befragt.
inder er oder die andere Person
ein Laß in die Prassen für
bühle und die Gut anschliefend
mit einem Diller öhnde, die
Ekleke anfordere, der Tresor
für sie zu öffnen und zu
dieser dabei aufbere: "Ich, was

besser
vorstellen

Wir auch sagen, sind jibbes
 "blaue Flecken", ausschließlich
 der Frau Klaus als Faso-
 ohne liegt, sich daraus
 5 Goldmünzen in Wert von
 je 2000 Euro nahen,
 worauf beide ausschließlich
 die Frau Klaus fesseln
 mit Kabelbindern und das
 Haus verlassen, wobei beide
 auf der Grundlage eines
 gemeinsamen Tatplans
 wandelten und die Münzen
 für sich verwenden wollten

Verbrechen strafbar gemäß
 §§ 249 I, 25 II.

Es wird beantragt werden,
 die Einreichung von
 Verwalt. nach § 23e
 über 10.000 für die obigen
 Goldmünzen anzuerkennen.

Der Beschuldigte hat sich
 zur Sache nicht eingelassen,
 obwohl ihm die Gelaptheit
 zur Außen- gegeben worden

Beweismittel:I. Zeugen

1. Claus - Peter Kruse, Hamburg
2. Gisela Kruse, Hamburg

II Urkunden

1. Fiktionszertifikat Almannen
2. Gebühr über Spedition
3. Anwendung Telekommunikations-
daten

Es wird beantragt,

das Hauptverbot zu
erörtern, Fernin zu
Hauptverbotung vor
den Amtsgericht
Hamburg - Schöffengericht -
anzurufen
sowie den Haftbefehl des
Amtsgerichts Hamburg vom
als rechtswidrig und

Helfferdauer anzuordnen

✓
Unterschied
Stoßarbeit

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Seh selon klen P. ...
... ..

Eup. ... P. 22 ist ... P. 27
a. ... auf ... a. S. 1. (= "Beschreibung"
v. ...)
... ..

16 P. 26
... ..